

Erfurter Sportbetrieb

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1389/24

Titel der Drucksache

Für Vereine und den Schulsport: Sanierung und Erhaltung der Turnhalle Töttelstädt

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

01

Die Oberbürgermeister wird beauftragt, mit dem Erfurter Sportbetrieb die Turnhalle in Töttelstädt zu sanieren und zu erhalten.

02

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Fördermittel über das Programm Leader zu beantragen, um die Elektroanlagen zu erneuern.

03

Mit der Sanierung soll zudem, der Eingang in die Turnhalle im Sinne der Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger barrierefrei ausgebaut werden.

04

Der zuständige Ausschuss ist bis Ende 2024 zu informieren.

Zu 1.

Eine Beauftragung kann nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Regelungen, d.h. Einordnung entsprechender finanzieller Mittel und deren Beschluss im Stadtrat, erfolgen.

Derzeit sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt.

Eine Einordnung kann frühestens ab 2026 erfolgen (vgl. zu 2.)

Zu 2.

Fördermittel über das Programm Leader kann für das Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt über die regionale Aktionsgruppe (RAG) Gotha, Ilm-Kreis, sowie Erfurt e.V. beantragt werden.

Die Stadt Erfurt „im Ganzen“ ist in keiner der regionalen Aktionsgruppen ([Die Regionalen Aktionsgruppen LEADER | Thüringer Vernetzungsstelle LEADER \(leader-thueringen.de\)](#)) geführt.

In der RAG Gotha, Ilm-Kreis und Erfurt e.V. sind die ländlich geprägten Ortsteile der Stadt Erfurt (Töttelstädt, Ermstedt, Gottstedt, Schmira, Möbisburg-Rhoda, Molsdorf, Waltersleben, Egstedt, Alach) aufgezählt.

Der Stichtag für die Einreichung von Anträgen für das Jahr 2025 (Projektaufruf) ist der 15.09.2024.

Bis zum Stichtag müssen die Unterlagen vollständig vorliegen z. B. Antragsformular, Projektbeschreibung, Kostenberechnung nach DIN 276, baurechtliche Genehmigungen usw..

Insbesondere durch den generell fehlenden Planungsvorlauf, sowie die Menge an beizubringenden Unterlagen ist eine Antragseinreichung für 2025 bis zum Stichtag nicht möglich.

Zu 3.

Bei einer grundhaften Sanierung des Gebäudes würde dies gemäß den baurechtlichen Vorschriften ohnehin mit erfolgen.

Zu 4.

Eine weitergehende Information ist derzeit nicht erforderlich.
Vorrang hat jetzt die Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Fazit:

Aus Sicht der Verwaltung ist die Drucksache abzulehnen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

J. Batschkus

Unterschrift Werkleitung

19.08.2024

Datum